

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 31 (1939)
Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

c) wenn der Beliehene wichtige Pflichten trotz Mahnung gröblich verletzt.»

Die Verwirkung soll nur in den allerschwersten Fällen ausgesprochen werden, weil der Beliehene einen Anspruch darauf hat, in seinem Rechte geschützt zu werden. In vielen Fällen wurden die Frist für den Baubeginn und die Baufrist verlängert, bevor die Verwirkung ausgesprochen wurde. Auch das Gesetz selbst sieht die Möglichkeit vor, den Entscheid hinauszuschieben; es wird dem freien Ermessen der Behörde anheimgestellt, ob sie die Verwirkung aussprechen will. «Die Weigerung, die Pflichten aus der Konzession zu erfüllen, bewirkt nach der eidgenössischen Wasserrechtsgesetzgebung nicht das Erlöschen der Konzession, sie gibt lediglich der Konzessionsbehörde die Möglichkeit, unter Umständen und unter Einhaltung bestimmter Formen, die Verleihung für verwirkt zu erklären und dadurch ihrerseits die Beendigung des Verleihungsverhältnisses herbeizuführen» (BGE 60, I., S. 311). Auch der Staat wird schliesslich Wert darauflegen, dass ein Wasserkraftunternehmen erhalten bleibt. Bei der Entscheidung der Frage, ob der Beliehene sein Recht verwirkt habe, wird die Verleihungsbehörde nicht darum herumkommen, die beidseitigen Interessen abzuwägen. Erst wenn sich zeigt, dass die Gründer kein Geld zur Verfügung haben, dass gar keine ernste Absicht besteht, das Werk auszuführen, dass die Konzession nur anbegehrt wurde, um einen gün-

stigen Energielieferungsvertrag mit einem Dritten abschliessen zu können, oder wenn ein Unternehmen im Laufe des Betriebes in Konkurs gerät und den Wasserzins nicht mehr bezahlen kann, in solchen und ähnlichen Fällen wird die Behörde die Verleihung als verwirkt erklären und die Verleihung einseitig aufheben. Würde es sich bei der Verleihung um einen Vertrag handeln, so wäre der Vertrag dahingefallen, wenn eine wesentliche Bestimmung nicht eingehalten wird. Ueberdies könnte der Vertragsgegner Schadenersatz aus dem Dahinfallen des Vertrages verlangen, oder er könnte auf Erfüllung klagen. Alle diese privatrechtlichen Folgen fallen hier weg. WRG 69 sieht als Folge der Verwirkung vor, dass die auf öffentlichem Boden errichteten Anlagen an das verleihungsberechtigte Gemeinwesen übergehen. Werden sie jedoch weiter benützt, so erhält der Beliehene eine nach billiger Erwägung aller Umstände zu bemessende Vergütung. Das Gemeinwesen kann auch das Rückkaufsrecht oder das Heimfallsrecht geltend machen, aber ein weiterer Schaden, wie etwa Ersatz für den Ausfall des Wasserzinses usw., ist nicht vorgesehen. Freilich kann die Verleihung die Folgen anders ordnen, da WRG 69 nur dispositives Recht enthält. Aber es wird sich nicht um Schadenersatz handeln, sondern um Anlagen, die stets ein Entgelt für das eingeräumte Nutzungsrecht bilden.

(Schluss folgt)

Mitteilungen aus den Verbänden

Rheinverband.

Die verfügbaren Wasserkräfte im bündnerischen Rheingebiete.

Ueber dieses Thema hielt im Hotel «Steinbock» in Chur Ing. de Kalbermatten vom Eidg. Amt für Wasserwirtschaft in Bern am 19. November 1938 im Schosse des Rheinverbandes und des Bünd. Ing.- und Arch.-Vereins einen in-

struktiven Vortrag mit Lichtbildern. In der Diskussion, an der die Herren Ing. Versell, Direktor Lorenz und Ing. Hunger teilnahmen, wurden die Verdienste des Eidg. Amtes für Wasserwirtschaft um die Abklärung der weiteren Ausbaumöglichkeiten der schweizerischen Wasserkräfte gebührend hervorgehoben.

Wasser- und Elektrizitätsrecht, Wasserkraftnutzung, Binnenschifffahrt

Die Belastung der Elektrizitätswerke durch Kantone und Gemeinden.

Art. 49, Abs. 3 des eidg. Wasserrechtsgesetzes. Wassersteuern und Wasserzinse. (Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten.)

Die Stadt Chur betreibt zwei Elektrizitätswerke, von denen das eine auf dem Gebiet der Gemeinde Lünen liegt, die der bündnerischen Hauptstadt im Jahre 1912 die Konzession zur Ausnützung der erforderlichen Wasserkräfte erteilt hatte. Nach Art. 6 dieser Konzession belaufen sich die *Wasserzinse*, welche Chur an Lünen zu zahlen hat zur Zeit, das heisst in der Zeit vom 21.—30. Betriebsjahr auf Fr. 1350.— jährlich und werden vom 31. Betriebsjahr ab auf Fr. 1600.— pro Jahr ansteigen. Mit diesen Wasserzinsen gab sich aber die Gemeinde Lünen schon lange nicht mehr zufrieden, sondern fasste am 26. Dezember 1928 als

Nachtrag zum Gemeindesteuergesetz folgenden Beschluss:

«Die Gemeinde Lünen erhebt ausser den ordentlichen Gemeindesteuern eine *Wasserwerksteuer*, der alle Wasserkraftanlagen auf Gemeindegebiet unterworfen werden. Diese beträgt für jede tatsächlich ausgenützte durchschnittliche Jahrespferdekraft den Rest der vom Kanton erhobenen bis zum gesetzlichen Höchstbetrag von Fr. 6.— pro Bruttoperdekraft.»

Um Inhalt und Tragweite dieses Beschlusses richtig zu verstehen, muss daran erinnert werden, dass das eidgenössische Wasserrechtsgesetz vom Jahre 1916 in Art. 49 vorschreibt, dass der Wasserzins jährlich Fr. 6.— für die Bruttoperdekraft nicht übersteigen darf, doch kann in Kantonen, in denen der Maximalwasserzins *gesetzlich* auf weniger als Fr. 6.— festgesetzt ist, eine besondere kan-

tonale Wasserwerksteuer erhoben werden, die zusammen mit dem maximalen Wasserzins nicht mehr als höchstens sechs Franken für die Bruttopferdekraft ausmacht. Von diesem Recht hatte der Kanton Graubünden Gebrauch gemacht, indem er in sein Steuergesetz vom 23. Juni 1918 unter dem Titel «Wasserwerksteuer» folgende Bestimmungen aufnahm:

«Art. 9. Die Inhaber von Wasserwerken... haben eine jährliche Steuer zu bezahlen. Dieselbe beträgt für jede Jahrespferdekraft: a) bei Wasserwerken von 10—100 HP Fr. 1.— pro Pferdekraft; b) bei Werken von 101—500 HP Fr. 1.50 pro Pferdekraft und c) bei Werken von mehr als 501 HP Fr. 2.— pro Pferdekraft.

Art. 10. Die Gemeinden sind nicht berechtigt, Wasserzinse zu erheben, die mit Einschluss der Wasserwerksteuer den Betrag von Fr. 6.— für die Bruttopferdekraft übersteigen.»

In der Gemeinde Lünen rechnete man nun aus, dass die vom Kanton erhobene *Wasserkraftsteuer* und der von ihr erhobene *Wasserzins* zusammen *weniger ausmachten* als die zulässige Maximalbelastung von Fr. 6.— pro Bruttopferdekraft und da man den eigenen Wasserzins nicht mehr erhöhen konnte — man war ja vertraglich an die Konzession gebunden — wollte man die *Differenz als kommunale Wassersteuer erheben*. Die Stadt Chur hätte somit Fr. 4250.— als Wasserwerksteuer an Lünen entrichten müssen.

Hiegegen wehrte sie sich mit einer Beschwerde an den Kleinen Rat des Kantons Graubünden, und dieser sprach der Gemeinde Lünen denn auch in einem ersten Prozess das Recht zur Erhebung der Steuer ab, mit der Begründung, dass schon das *eidg. Wasserrechtsgesetz* die Erhebung einer kommunalen Wasserwerksteuer verbiete. Der *Bundesrat* hob dann aber in der Folge diesen Regierungsentscheid auf und erklärte, das Bundesgesetz habe in diesem Punkte nicht in die innerkantonale Steuerhoheit eingreifen wollen. Beabsichtigt sei nur gewesen, den Kantonen Schranken in der Belastung der Wasserwerke aufzuerlegen; dagegen stehe es den Kantonen frei, die Steuer als kantonale oder als kommunale Abgabe zu gestalten. Es hänge also rein vom kantonalen Rechte ab, ob den Gemeinden ein solches Besteuerungsrecht zustehe.

Der Regierungsrat des Kantons Graubünden musste daher auch noch prüfen, ob auch nach *kantonaalem* Recht den bündnerischen Gemeinden *untersagt* ist, eine Wasserwerksteuer zu erheben. Diese Frage hat er bejaht und damit die Gemeinde Lünen ausschliesslich auf die Erhebung des konzessionsgemässen Wasserzins beschränkt. In diesem Entscheid erblickte die Gemeinde Lünen nicht nur eine willkürliche Auslegung des kantonalen Steuergesetzes, sondern auch einen Eingriff in ihre Gemeindeautonomie und reichte daher beim Bundesgericht wegen Verletzung von Art. 4 der Bundesverfassung und Art. 40 der Kantonsverfassung eine staatsrechtliche Beschwerde ein.

Das Bundesgericht hat aber den *Rekurs als unbegründet abgewiesen* und damit das *Besteuerungsverbot geschützt*. Wie aus dem umstrittenen Gemeindebeschluss vom Jahre 1928 hervorgeht, will Lünen die ganze Differenz zwischen der um die kantonale Wasserwerksteuer gekürzten Maximalbelastung und dem kommunalen Wasserzins zur Gemeinde-Wasserwerksteuer heranziehen. Nun gestattet aber Art. 49 des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes keineswegs die Erhebung einer Wasserwerksteuer, deren untere Grenze der in *jedem einzelnen Falle* vom Steuerpflichtigen laut Konzession geschuldete Wasserzins ist; erlaubt ist vielmehr nur die Erhebung einer Wasserwerksteuer,

deren untere Grenze ein *allgemein* festgesetzter Wasserzins bildet. Das geht daraus hervor, dass Art. 49, Abs. 3 des Bundesgesetzes ausdrücklich von einem in den Kantonen *gesetzlich* festgesetzten Wasserzins von weniger als Fr. 6.— ausgeht. Wenn daher das Bundesgesetz die Erhebung von kommunalen Wasserwerksteuern auch nicht ausschliesst, so verlangt es doch, dass der maximale Wasserzins, der die untere Grenze für eine Wassersteuer bilden soll, durch ein *Gesetz*, also durch einen *kantonalen* und nicht bloss *kommunalen* Erlass festgesetzt werde und damit auch, dass diese Festsetzung für das ganze Kantonsgebiet nach den gleichen Grundsätzen erfolge. Eine andere Auslegung würde dem Zwecke von Art. 49 widersprechen, denn schon aus der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung geht hervor, dass dadurch denjenigen Kantonen, in denen die Wasserhoheit den Gemeinden zusteht, die Möglichkeit geboten werden wollte, die Wasserwerke auch für den Kanton zu besonderen Leistungen heranzuziehen.

Im Kanton Graubünden galt nun von jeher der Grundsatz: *der Wasserzins den Gemeinden, die Wassersteuer dem Kanton*. Das Besteuerungsrecht hat nun der Kanton mit Art. 9 und 10 des Steuergesetzes für sich in Anspruch genommen und zwar für sich allein; er hat es nur nicht voll ausgenützt. Daraus aber kann eine Gemeinde nicht das Recht ableiten, sich für den unausgenützten Teil an die Stelle des kantonalen Gesetzgebers zu setzen und diesen Rest, soweit er für sie entstanden ist, selber als *Steuer* zu erheben. Damit würde sie in die Kompetenzen des kantonalen Gesetzgebers übergreifen und das ist unzulässig. (Urteil der staatsrechtlichen Abteilung vom 11. November 1938 i. S. Lünen c. Graubünden).

Dr. Ed. Gubler (Pully)

Die Besteuerung der Wassernutzungsanlagen in Deutschland.

Das Landesfinanzamt München hat Richtlinien aufgestellt für die Bewertung von Wassernutzungsrechten und Wassernutzungsanlagen.

Erstes Wertobjekt nach diesen Richtlinien ist der Grund und Boden, auf welchem die Wassernutzungsanlagen stehen. Besondere Vorschriften werden dabei jedoch nicht aufgestellt. Es gelten die gewöhnlichen Bewertungsgrundsätze der Steuerbehörden.

Als zweites Wirtschaftsgut, mit dessen Bewertung sich die Richtlinien eingehend befassen, ist das Wassernutzungs-Recht. Es soll neben dem Werte der Anlagen als Besteuerungsobjekt herangezogen werden. Soweit Wasserkraftnutzungen in Frage stehen, soll das Recht mit RM. 50 — je PS Ausbauleistung bewertet werden. Wenn noch eine Benützungsgebühr (Wasserzins) zu bezahlen ist, so wird der hierfür angesetzte und mit 18 kapitalisierte Jahresbetrag in Abzug gebracht, jedoch nicht mehr als RM. 40.— je PS, so dass mindestens RM. 10.— für den Wert des Wasserrechtes bestehen bleiben.

Bei der Bewertung der Wassernutzungsanlagen steht dem Steuerpflichtigen ein Wahlrecht zu. Er kann sein Werk nach erfahrungsgemässen Einheitssätzen bewerten lassen, die RM. 350.— bis 500.— je PS Ausbauleistung betragen. Dabei sind miteingefasst die Kanäle, Stollen, Rohrleitungen, Turbinen, Kraftwerkunterbau, Ober- und Unterwasserkanal. Diese Einheitssätze basieren auf den Baukosten des Jahres 1934. Der Steuerpflichtige kann sein Werk aber auch nach den Gestehungskosten bewerten lassen, die im Verhältnis der Preisbasis 1934 zu der des Baujahres umzurechnen sind.

Als Abschreibung darf der Steuerpflichtige 1,5 % pro Jahr Bestandesdauer in Abzug bringen. Der Steuerwert der Anlage darf aber niemals unter 40 % der Erstellungskosten sinken, denn das Finanzamt ist der Auffassung, dass ein Wassernutzungswerk immer einen Restwert behalte. Als wertmindernde Faktoren wird in den Richtlinien eine Reihe von Tatbeständen aufgeführt, welche den Unternehmer berechtigen, weitere Abzüge zu machen. Es sind z. B. Befristung der Verleihungsdauer, Leistungen für Uferschutz, bauliche Besonderheiten, aussergewöhnlich hohe Ausbauleistung im Verhältnis zur mittleren Leistung (Akkumulierwerke?), schlechte Standortbedingungen u. v. a.

Zu diesen Besteuerungsgrundsätzen ist noch zu bemerken, dass es sich nicht um eine gesetzliche Regelung handelt, sondern nur um Richtlinien, die später einmal, wahrscheinlich im Zusammenhang mit dem in Vorbereitung befindlichen, deutschen Wassergesetz, zu bindenden Vorschriften erhoben werden sollen. Beizufügen ist noch, dass die deutschen Wasserkraftunternehmungen neben den in den Richtlinien aufgestellten Steuern in den meisten Ländern auch noch den Wasserzins zu entrichten haben. Dieser Umstand wirkt sich in einer Reduktion des Steuerwertes des Wasserrechtes aus.

Die neu aufgestellten Richtlinien lassen wohl keinen Zweifel darüber aufkommen, dass die Steuerwerte der Wasserkraftunternehmungen in Zukunft *lückenlos* erfasst werden. Bezeichnend ist dabei, dass sogar das Wasserrecht als besonderes Wertobjekt herangezogen werden soll. Das mag solange eine Berechtigung haben, als die Anlage noch nicht erstellt ist. Von diesem Zeitpunkt an dürfte jedoch das Wasserrecht kein selbständiges Wertobjekt mehr darstellen. Wir finden in der Schweiz einen analogen Fall in der Besteuerung der Wasserkraft, wie sie besonders im Kanton Bern gehandhabt wird. Wir haben seinerzeit zu dieser Ueberbesteuerung ausführlich Stellung bezogen (siehe diese Zeitschrift Jahrgang 1929, S. 161 ff.).

Dr. B. W.

Rheinschiffahrt und Ausbaugrösse oberhalb Basel.

Die schweizerischen Untersuchungen über die Ausbaugrösse der Schiffahrt oberhalb Basel sehen im sogenannten Grossausbau die Zulassung des geschleppten 1200-Tonnen-Kahnes vor. Ungefähr die gleichen Abmessungen, wie dieser Kahn, besitzt auch das Rhein-Herne-Kanalschiff mit 1350 Tonnen Tragfähigkeit, das im Schleppverkehr nach Basel immer mehr als Normalschiff bezeichnet wird. Das 1350-Tonnen-Schiff würde mit dem notwendigen Schlepper gemeinsam Platz finden in der vorgeschlagenen Schleuse von 130 m Länge $\times$ 11 m Breite. Die Berücksichtigung des Rhein-Herne-Kanalschiffes oberhalb Basel scheint deshalb nicht unrichtig, weil neben Duisburg-Ruhrort doch die Umschlagsstellen des Rhein-Herne-Kanals wichtigste Ausgangspunkte der Kohlenverfrachtung nach dem Oberrhein darstellen. Bewusst ausgeschaltet werden soll am Rhein oberhalb Basel — gleich wie dies am Neckar der Fall ist — das 1500-Tonnen-Schiff.

In diesem Zusammenhang vermögen ohne Zweifel nachfolgende Mitteilungen zu interessieren, die wir einem Aufsatz von Dr. Wilh. Utermann über die «Ausrichtung der westdeutschen Kanäle» (Kölnische Zeitung, 29. Oktober 1938) entnehmen. Utermann sagt: «Gegenwärtig wird der bis heute nur für das 700-Tonnen-Schiff eingerichtete Dortmund-Ems-Kanal für das 1500-Tonnen-Schiff ausgebaut. Dieser Ausbau könnte nun seinen vollen Sinn erst erhalten, wenn auch der Rhein-Herne-Kanal für gleich grosse Schiffe befahrbar ist, denn die von Emden her in Dortmund eintreffenden Erzkähne müssen im Gebiet des Rhein-Herne-Kanals ihre Kohlenrückfracht suchen. Kohle und Erzverkehr sind bis heute mit rd. 3 Mill. Tonnen in jeder Richtung ausgeglichen, welches Gleichgewicht der Transporte zu erhalten ist. Zu diesem sehr wichtigen Grunde gesellen sich andere Argumente, die zur Forderung führen, dass nunmehr auch der Rhein-Herne-Kanal auf die 1500-Tonnen-Schiffahrt erweitert werden sollte. Durch die damit verbundene Verbilligung der Transportkosten würde diesem Kanal auch wieder die volle Anziehungskraft zurückgegeben, die in den letzten Jahren wegen struktureller Veränderungen im Kohlenexport nachgelassen hat.»

Wenn diese Entwicklung am Rhein-Herne-Kanal wegen ihrer Tendenz zur Verwertung grösserer Kahneinheiten auch uns interessiert, so dürfte sie doch aus dem Gesichtspunkte bestehender Bedürfnisse die schweizerische Einstellung zugunsten des 1200-, resp. 1350-Tonnen-Schiffes bei einem Grossausbau der Hochrheinschiffahrt nicht berühren.

Kr.

Basler Rheinhafenverkehr

Mitgeteilt vom Schiffsamt Basel

Gesamtverkehr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1938

Monat	Ankunft		Abgang		Total	
Januar	152710	186827	11850	6068	164560	192895
Februar	171598	251405	21454	9196	193052	260601
März	231231	211559	17878	8724	249109	220283
April	155000	267344	18105	17826	173105	285170
Mai	215840	260979	16847	26437	232687	287416
Juni	262936	252902	23220	25539	286156	278441
Juli	283172	260786	19681	25256	302853	286042
August	293563	223454	10084	19978	303647	243432
September	257536	267637	24420	15675	281956	283312
Oktober	204652	213510	25475	22727	230127	236237
November	153370	179319	10665	23263	164035	202582
Dezember	117427	165518	5804	18336	123231	183854
	2499035	2741240	205483	219025	2704518	2960265

wovon Rheinverkehr 1814350 1943825 t

wovon Kanalverkehr 890168 1016440 t

2704518 2960265 t

Die in Kursiv angegebenen Zahlen bedeuten die Totalziffern der korrespondierenden Monate des Vorjahres.

Wasserbau und Flusskorrekturen, Bewässerung und Entwässerung Wasserversorgung

Einwirkung von Lawinen auf Staubecken.

Mit Zirkular Nr. 47 von Ende Dezember 1938 gibt der Vorstand des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes

des dessen Mitgliedern Kenntnis vom Ergebnis einer Umfrage unter den schweizerischen Wasserkraftunternehmungen über die Erfahrungen über die Einwirkung von

Lawinen auf Staubecken. Die Schlussfolgerungen des Berichtes lauten wie folgt:

1. Der Fragebogen ging an 21 Unternehmungen, die zusammen über 31 Staubecken verfügen. Alle Unternehmungen haben geantwortet. Von 17 Staubecken werden Angaben über die Einwirkung von Lawinen gemacht, von 14 Staubecken ist nichts zu melden.

2. In der Mehrzahl der Fälle (12) kommen die *Ufer* in den Bereich der Lawinen, in fünf Fällen die *Eisdecke*, in zwei Fällen die *Staumauer*, in einem Falle eine *Hochbaute* (Pumpenhaus), in einem Falle ein *Geländer*.

3. Die Lawinen treten ungefähr je zur Hälfte in Form von Staub- oder Grundlawinen auf.

4. Die *Erscheinungen* beim Lawinnenniedergang sind sehr *verschiedenartiger* Natur. Meist fallen die Lawinen in der Zeit, da der Stausee noch überfrozen und abgesenkt ist. Wo Lawinen in das gefüllte Staubecken gefallen sind, zeigte sich Bewegung der Wasserfläche und Wellenbildung. In einem Falle ist eine Lawine über eine Staumauer niedergegangen, in einem anderen wurden Eisstücke gegen die Mauer geworfen. In einem weiteren Falle wurden die Ufer beschädigt und Schuttmassen drangen in den See ein.

5. Meistens kommen Lawinen nur *einmal im Jahr* vor oder dann in längeren Zeiträumen einmal. Es gibt aber auch

Fälle, wo die Lawinen *mehrmals im Jahr* bei jedem grösseren Schneefalle vorkommen. Selten fallen Lawinen im Dezember, meistens in den Monaten *März/April*, bei Beginn der Schneeschmelze.

6. Von 15 Becken wird *keine Beschädigung* gemeldet. Bei einem Becken wurden an einem Pumpenhaus Fensterscheiben und ein Kännel zerbrochen, bei einem anderen Becken wurde ein Geländer beschädigt. Der Schaden war im ersten Falle einige hundert Franken, im zweiten Falle nur einige Franken.

7. *Sichernde Massnahmen* gegen Lawinengefahr wurden in *keinem Falle* getroffen.

Der Bericht kann von Interessenten beim Sekretariat des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes, St. Peterstr. 10 in Zürich 1, gratis bezogen werden.

Die Kolonisation der Linthebene.

Ueber dieses Thema sprach am 14. Dezember 1938 im Schosse des Zürcher Ingenieur- und Architektenvereins Prof. Dr. Hans Bernhard, Zürich. Der Referent steht auf dem Standpunkte, dass gleichzeitig mit der Melioration auch die Kolonisation der Linthebene an die Hand genommen werden müsse und beide Arbeiten in einem Zuge bis zum Ende rationell und einheitlich durchgeführt werden sollten.

Elektrizitätswirtschaft, Wärmewirtschaft

Elektrifikation der Brünigbahn.

Im Voranschlag der Schweiz. Bundesbahnen für das Jahr 1939 ist als erster Posten für die Einführung der elektrischen Zugförderung auf der Brünigbahn der Betrag von Fr. 820 000 eingesetzt. Die ganze Bausumme beträgt Fr. 8 529 000. In Anbetracht der militärischen und verkehrspolitischen Bedeutung dieser Linie hat der Bundesrat in seiner Botschaft über den Ausbau der Landesverteidigung und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 7. Juni 1938 der Bundesversammlung einen Beitrag von 4,1 Mio. Fr. beantragt.

Wasser- und Energiemangel im österreichischen Alpengebiete.

Nach Mitteilungen in der Presse hat der sehr niederschlagsarme Herbst im ganzen österreichischen Alpenland zu ungewöhnlicher Wasserarmut geführt. Seit Jahrzehnten ist zum Beispiel an den Salzkammergutseen kein so tiefer Wasserstand beobachtet worden wie in diesem Winter. Der geringe Wasserstand hat auch auf die Wasserkrafterzeugung ungünstige Rückwirkungen. So haben die Gauleiter und Gauwirtschaftsberater von Kärnten alle Stromabnehmer, vor allem Industrie und Gewerbe, zu grösster Sparsamkeit im Stromverbrauch aufgefordert, um dem lebensnotwendigen Bedarf den nötigen Strom zu sichern. Eine Reihe von Betrieben musste aus Strommangel stillgelegt werden.

Geschäftliche Mitteilungen, Literatur, Verschiedenes

Motor Columbus A.G., Baden.

Die Gesellschaft hat gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 15. Januar 1938 eine Reorganisation vorgenommen, bei welcher das Grundkapital auf Fr. 55 250 000 herabgesetzt wurde.

Auf Grund der bereinigten Bilanz konnte im abgelaufenen Geschäftsjahr, das per 30. Juni 1938 abgeschlossen wurde und acht Monate umfasst, eine Dividende von 5 % verteilt werden. Ein Betrag von Fr. 650 352.80 wurde auf neue Rechnung vorgetragen. Die Bilanz wurde in der Berichtszeit weiter durch Abbau von Schulden gefestigt. Die Gesamtverschuldung, die am 30. Juni 1931 noch 140 Millionen betrug, ist um rd. 50 Millionen abgebaut worden. Der Geschäftsbericht enthält zur Ergänzung der Bilanz ein Verzeichnis der Wertschriften und dauernden Beteiligungen, das nach Währungen geordnet ist und eine gute Uebersicht gibt über die in den verschiedenen Ländern

befindlichen Interessen der Gesellschaft. Ferner weist der Geschäftsbericht kurze Berichte über die Unternehmungen, an welchen die Motor Columbus A.-G. beteiligt ist, auf. Soweit es sich dabei um schweizerische Unternehmungen handelt, findet der Leser in dieser Zeitschrift besondere Berichte (Aare-Tessin A.-G., Rhätische Werke für Elektrizität, A.-G. Bündner Kraftwerke, Central-schweizerische Kraftwerke u. a.).

Elektrizitätswerk Jona-Rapperswil A.-G.

Der Energieumsatz betrug rd. 4,7 Mio kWh (4,3), so dass die Zunahme gegenüber dem Vorjahre rd. 10 % beträgt. Der Mehrumsatz betrifft in erster Linie den Motoren- und Wärmestrom. Das Werk hat im Berichtsjahr 25 neue elektrische Kochherde und 22 neue Boiler angeschlossen. Es ist in der Lage, aus dem Reingewinn von Fr. 42 758.— eine Dividende von 6 % zu verteilen.

Unverbindliche Kohlenpreise für Industrie per 10. Februar 1939

Mitgeteilt von der «KOX» Kohlenimport A.-G. Zürich

	Kalorien	Aschen- gehalt	10. Okt. 1938 Fr.	10. Nov. 1938 Fr.	10. Dez. 1938 Fr.	10. Jan. 1939 Fr.	10. Febr. 1939 Fr.
per 10 t franko Basel verzollt							
Saarkohlen (deutscher Herkunft)							
Stückkohlen							
Nuss I 50/80 mm	ca. 7000	ca. 6-7%	392.—	392.—	392.—	372.—	372.—
Nuss II 35/50 mm			377.—	377.—	377.—	357.—	357.—
Nuss III 20/35 mm			367.—	367.—	367.—	347.—	347.—
Nuss IV 10/20 mm							
Lothring. Kohlen (franz. Herkunft)							
Stückkohlen							
Würfel 50/80 mm	ca. 7000	ca. 6-7%	392.—	392.—	392.—	372.—	372.—
Nuss I 35/50 mm			377.—	377.—	377.—	357.—	357.—
Nuss II 15/35 mm			367.—	367.—	367.—	347.—	347.—
Nuss III 7/15 mm							
Ruhr-Koks und -Kohlen							
Grosskoks (Giesskoks)							
Brechkoks I 60/90, 50/80 mm	ca. 7200	8-9%	547.50	547.50	547.50	547.50	547.50
Brechkoks II 40/60, 30/50 mm			565.—	565.—	565.—	565.—	565.—
Brechkoks III 20/40 mm			547.50	547.50	547.50	547.50	547.50
Fett-Stücke vom Syndikat			470.—	470.—	470.—	470.—	470.—
Fett-Nüsse I und II	ca. 7600	7-8%	470.—	470.—	470.—	470.—	470.—
Fett-Nüsse III			465.—	465.—	465.—	465.—	465.—
Fett-Nüsse IV			455.—	455.—	455.—	455.—	455.—
Vollbriketts			470.—	470.—	470.—	470.—	470.—
Eiform-Briketts			470.—	470.—	470.—	470.—	470.—
Schmiedennüsse III			515.—	515.—	515.—	515.—	515.—
Schmiedennüsse IV			505.—	505.—	505.—	505.—	505.—
Belg. Kohlen							
Braissettes 10/20 mm	7300-7500	7-10%	600.—	600.—	600.—	595.—	595.—
Braissettes 20/30 mm	7200-7500	8-9%	470.—	470.—	470.—	470.—	465.—
Steinkohlenbriketts 1. cl. Marke							

* Gültig für Schiffskoks.

Grössere Mengen entsprechende Ermässigungen

Ölpreisnotierungen per 10. Februar 1939

Mitgeteilt von der Firma Emil Scheller & Cie. A.G., Zürich

	per 100 kg Fr.		per 100 kg Fr.
Heizöl I (Ia Gasöl) min. 10,000 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg in Zisternen, unverzollt: Basel, Waldshut, Schaffhausen, Konstanz, St. Margrethen, Buchs, Genf, Chiasso, Pino, Iselle	10.15	Ia. Petrol für Industrie, Gewerbe, Garagen und Traktoren:	
		Einzelfass bis 500 kg	23.60
Heizöl II zirka 10,000 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg netto in Zisternen, unverzollt obgenannte Grenzstationen	9.15	501—999 kg oder Abschluss über 1000 kg	22.60
Heizöl IIa zirka 10,000 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg netto in Zisternen, unverzollt obgenannte Grenzstationen	8.25	1001—1999 kg	21.60
Heizöl III zirka 9850 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg netto in Zisternen, unverzollt obgenannte Grenzstationen	7.30	2000 kg und mehr aufs Mal	21.10
Detailpreise: Heizöl I Einzelfass bis 1000 kg	15.10	Per 100 kg netto franko Domizil geliefert.	
1001 kg bis 3000 kg	14.10	Bei Verwendung für Fahrzeugmotoren Zuschlag von Fr. 15.75 per 100 kg netto laut neuen Zollvorschriften.	
3001 kg bis 8000 kg	13.35	Mittelschwerbenzin	
8001 kg bis 12,000 kg	13.10	Kisten, Kannen und Einzelfass	57.55
12,001 kg und mehr	12.45	2 Fass bis 350 kg	54.80
Heizöl II Einzelfass bis 1000 kg	14.10	351—500 kg	52.95
1001 kg bis 3000 kg	13.10	501—1500 kg	51.90
3001 kg bis 8000 kg	12.35	1501 kg oder 2000 Liter und mehr	51.05
8001 kg bis 12,000 kg	12.10		od. 37,25 Cts. p.l
12,001 kg und mehr	11.45	Für Ia. rumänisches Mittelschwerbenzin erfolgt ein Zuschlag von Fr. 1.— per 100 kg netto auf obigen Preisen.	
Heizöl IIa Einzelfass bis 1000 kg	13.20	Superbrennstoff «Super Esso»	
1001 kg bis 3000 kg	12.20	Einzelfass	60.65
3001 kg bis 8000 kg	11.45	2 Fass bis 350 kg	58.05
8001 kg bis 12,000 kg	11.20	351—500 kg	56.30
12,001 kg und mehr	10.55	501—1500 kg	55.35
Heizöl III Einzelfass bis 1000 kg	12.55	1501 kg oder 2000 Liter und mehr	54.50
1001 kg bis 3000 kg	11.55		od. 42,25 Cts. p.l
3001 kg bis 8000 kg	10.80	Leichtbenzin (je nach Menge)	74.—/71.—
8001 kg bis 12,000 kg	10.55	Gasolin (je nach Menge)	79.50/76.50
12,001 kg und mehr	9.90	Benzol f. mot. Zwecke (je nach Menge)	67.—/64.—
Bei Verwendung für Fahrzeugmotoren Zuschlag von Fr. 19.— per 100 kg netto laut neuen Zollvorschriften.		Sämtliche Preise verstehen sich per 100 kg netto franko Domizil. Spezialpreise bei grösseren Bezügen in ganzen Bahnkesselwagen.	

Zur Beachtung: Interessenten der Kohlen- und Ölpreisnotierungen, die Wert auf schnelle, monatliche Berichterstattung legen, werden auf Wunsch die Preislisten direkt zugesandt. Sekretariat des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes